

Lärmaktionsplan Gemeinde Zetel

**Zusammenfassung und Behandlung der
Stellungnahmen aus der
Öffentlichkeitsbeteiligung und der
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Abwägungsvorschlag
13.05.2019



LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

Telefon 040 / 38 99 94 0 Telefax 040 / 38 99 94 44

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligungsfrist vom 25.02.2019 bis 29.04.2019
Beteiligung der Öffentlichkeit - Auslegung -, Beteiligungsfrist vom 25.02.2019 bis 29.04.2019

[illegible]

Von: Saathoff, Sonja <Sonja.Saathoff@NLWKN-OL.Niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Februar 2019 14:14
An: Detlef Kant
Cc: Lösche, Tim; Wulff, Särbel
Betreff: AW: Lärmaktionsplan Gemeinde Zetel

Moin Herr Kant,

der NLWKN ist als Träger öffentlicher Belange durch die Festlegungen des Lärmaktionsplanes für Ihre Gemeinde nicht betroffen und verzichtet daher auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Sonja Saathoff

Sonja Saathoff, Diplom-Landschaftsökologin
NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Heinestraße 1 • 25919 Brake
Gesamtsaubereinstellung und Flussschleusenmanagement
Ökologische Gewässer
Tel. 04401 / 926-100
Fax 04401 / 926-102
sonja.saathoff@nlwkn-ol.niedersachsen.de
www.nlwkn.niedersachsen.de

Ich bin montags und dienstags bis 16:30 Uhr im Büro erreichbar.



1. Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Stellungnahme am 19.02.2019 eingegangen

Dass die Belange des NLWKN nicht betroffen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag

Lärmaktionsplan Gemeinde Zetel

Wald in guten Händen.	 Niedersächsische Landesforsten	Forstamt Neuenburg
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg, 26085 Str. 18, 26340 Zetel	Hartmut Krause Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange TOB - Friedwald Zeichen 21101 u. 21102/LK FriedlandStadt Schortens fon +49 (0) 4452 - 911514 fax +49 (0) 4452 - 911555 mob +49 (0) 171 - 7609935 hartmut.krause@forst-neuenburg.niedersachsen.de	25.02.2019
Gemeinde Zetel Ohrbült 1 26340 Zetel	Gemeinde Zetel 27. Feb. 2019 Amt	Aufstellung eines Lärmaktionsplan - Beteiligung nach §§ 47 a-f BImSchG mit Schreiben 10-BLP/URL vom 10.02.2019
Sehr geehrte Damen und Herren,	zur o. a. Planung erhalten Sie die folgende forstfachliche Stellungnahme. Die Maßnahmenplanung sieht bei Nr. 3.4 vor, „ruhige Gebiete“ auszuweisen, d. h. Gebiete, in denen eine Erhöhung der Lärmbelastung zukünftig zu vermeiden ist. In Frage kommen großflächige Gebiete, die keinem relevanten Verkehrs-, Industrie- oder Gewerbelärm ausgesetzt sind. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf Freizeit- und Erholungsgebiete gesetzt werden. Genannt werden u. a. unbebaute Bereiche des Neuenburger Waldes. Sofern die Waldbereiche konkreter in die Planung genommen werden, sind unbedingt die wald- und raumordnungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Hierzu wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des BWaldG und des NWaldG sowie des Waldprogramms Niedersachsen als Forstlichen Rahmenplan (§§ 6 und 7 NWaldG) und der Ziele und Grundsätze des RRÖP des Landkreises Friedland hingewiesen.	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag
Krause		Niedersächsische Landesforsten Anzahl öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig Germany Präsident Dr. Klaus Meier Vorsitzender des Verwaltungsrates Rainer Seckendorf Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel fon 04452 - 91151 fax 04452 - 911555 poststelle@forst-neuenburg.niedersachsen.de www.landesforsten.de KreisID BLZ 250 300 Kto 100 100 023 070 TAN 0159 2505 0000 0106 0230 70 SIC NO/JO/74XXXX SIC-RI 14 201 00204

Abwägungsvorschlag

Lärmaktionsplan Gemeinde Zetel

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 31 01 53, 30631 Hannover Gemeinde Zetel Ornbult 1 26340 Zetel Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Bearbeitet von Ch. Scharun Gemeinde Zetel 05. März 2019 Amt Mein Zeichen (für Antwort bitte angeben): L3-3-L65500-03-2019-0006-Scha Durchwahl (0511) 643-3466 Hannover, 01.03.2019 E-Mail: poststelle@lbg.niedersachsen.de	Umweltlärm: Aufstellung eines Aktionsplans Beteiligung der Behörden Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage (Ch. Scharun)	GEOSYSTEME HANNOVER Dienstadtstraße 1 30655 Hannover Verkehrsmittelkennung Kfz-Nummern Schindlerstraße Internet http://www.kug.hannover.de Tafelberg 0511 643-0 Telefax (0511) 643-2304 E-Mail poststelle@lbg.niedersachsen.de Bundesarchiv Karte: 1:50 000 (1:50 000) Karten 1:50 000 329 IRAK: DE 84 2503 0003 0001 0002 02 SWP: KART: NOLA DE 2H 000 Schindlerstraße Hannover Nord: 25 000 000 007 USA - B - Nummer: DE 81 250 759
---	--	---

3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme am 05.03.2019 eingegangen

Dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Von:	Harms, Klaus-Rüdiger (PT Wilhelmshaven/Friesland e.V.) <klaus- rue diger.harms@polizei.niedersachsen.de>
Gesendet:	Dienstag, 5. März 2019 08:43
An:	Danuf Kant
Betreff:	Gemeinde Zetel - Lärmaktionsplan
Sehr geehrter Herr Kant, nachdem ich Ihren – im Internet hinterlegten – Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde /den Ort Zetel gelesen und zur Kenntnis genommen habe, komme ich aus verkehrspolizeilicher Sicht zum Ergebnis , dass ich diesbezüglich davon NICHT sachlich tangiert bin und daher auch KEINE weitere Stellungnahme zum Entwurf abgeben werde. Mit freundlichen Grüßen Klaus - R. Harms Polizeihauptkommissar Leiter Sachgebiet Verkehr der Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland <i>Dienstgebäude: Mozartstraße 29, 26382 Wilhelmshaven Telefon: 04421 / 942 – 131</i> Email: klaus-rue diger.harms@polizei.niedersachsen.de	

4. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland

Stellungnahme am 05.03.2019 eingegangen

Dass die Belange der Polizeiinspektion nicht betroffen werden, wird zur Kenntnis genommen.

 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Gesamtdirektion Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich	Gemeinde Zetel 11. März 2019 Amt 1	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Gesamtdirektion Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich
Gemeinde Zetel z.H. Herrn Kant Ortbült 1	26340 Zetel	Blattreiter von Herrn Böchers E-Mail: Herrn.Böchers@nbsbv.niedersachsen.de
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 10-BPU/LUR 12.02.2019	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 2-2111/1731260-Zetel	Durchwahl 0441 951- 219 Aurich 08.03.2019

Lärmaktionsplan der Gemeinde Zetel

Sehr geehrter Herr Kant,

eine detaillierte Prüfung der getroffenen Aussagen zum Thema Verkehrslärm kann nicht erfolgen, weil keine Berechnung beigelegt wurde und daher auch die dortigen Berechnungsansätze nicht ersichtlich sind.

Zu den in unserer Zuständigkeit liegenden Straßen, die im Lärmaktionsplan genannt werden, gebe ich folgende Hinweise:

B437:
Im Zuge der B437 wurde die Ortsdurchfahrt Neuenburg vor kurzem ausgebaut und mit einer neuen Fahrbahndecke versehen. Zudem wurde eine Lärmsanierung durchgeführt. Weitere Maßnahmen sind seitens des Straßenbausträngers nicht vorgesehen.

L815:
Bei Landesstraßen besteht keine Möglichkeit eine Lärmsanierung, wie bei den Bundesstraßen, durchzuführen. Es wird aber im Rahmen der erforderlichen Fahrbahnsanierungen ein Asphaltbelag eingebaut, der den Anforderungen der Regelwerke entspricht. Asphaltbeläge sind generell für lärmmäßigsten Straßenbeläge. Bereits für die üblicherweise einzubauenden Asphaltbeläge werden in schalltechnischen Berechnungen Ansätze/Zuschläge von 0 dB(A) bei 50 km/h und -2 dB(A) ab 70 km/h verwendet. Die vorliegende Bewertung geht offensichtlich von schlechteren Ansätzen aus. Demnach ist die Lärmsituation lauter dargestellt, als sie tatsächlich ist.

Zur weiteren Abstimmung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Kant)

Benachrichtigung
Datum: 11.03.2019
Uhrzeit: 15:15
Seiten: 1/1

Benachrichtigung
Datum: 11.03.2019
Uhrzeit: 15:15
Seiten: 1/1

5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellungnahme am 11.03.2019 eingegangen

Die Lärmkartierung wurde vom Umweltministerium Niedersachsen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach der VBUS berechnet (s. Kap. 1.4, 2).

Auf die neue Fahrbahndecke auf der B437 wird in Kap. 3.1 hingewiesen. Dass keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind, wird in den Lärmaktionsplan aufgenommen.

Es gibt deutlich lärmärmere Straßenbeläge für Innerortsstraßen. Seit 2014 ist der Einbau von lärmarmen Asphalten in den „Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmetechnisch optimierten Asphaltdeckschichten“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen geregelt (s. Kap.3.2)

Sobald ein lärmmindernder Fahrbahnbelag für Stadtstraßen in die von der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu verwendenden Rechtsgrundlagen Eingang gefunden hat, sollte dieser bei der Sanierung berücksichtigt werden. Daher bleibt die Forderung im Lärmaktionsplan bestehen.

LANDKREIS FRIESLAND Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26435 Jever		Der Landrat Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement Lindenallee 1, 26441 Jever Vermittlung: T (04461) 919 - 0
Gemeinde Zetel Ortbült 1 26340 Zetel	16. April 2019 Amt <i>Beauftragter</i> <i>Dr. Ute Vöckel</i>	Rolf Neuhaus T (04461) 919 - 3580 F (04461) 919 - 8890 rneuhaus@friesland.de
Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen II/61-Ne/UJ	Datum 08.04.2019
Bauleitplanung der Gemeinde Zetel hier: Aufstellung eines Aktionsplans		
Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: Fachbereich Straßenverkehr: Gegen den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Zetel bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde erhebliche Bedenken. Der Plan definiert die Ist-Situation anhand einer Lärmkartierung und berücksichtigt mögliche Maßnahmen zur Lärminderung, so die Zuständigkeit der Verkehrsbehörde betreffend die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf längeren Teilstrecken der L 815 innerhalb der geschlossenen Ortschaften Zetel und Neuenburg. Die Umsetzung der Maßnahmen wird jedoch weitestgehend konkretisiert in den Raum gestellt („...sollte geprüft werden...“) „...sollte auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen.“. Der fachliche Wert solcher Aussagen in einem zu verabschiedenden Lärmaktionsplan erscheint wenig fundiert, zumal an mehreren Stellen auf unterschiedliche Berechnungsgrundlagen und Beurteilungspegel hingewiesen wird. Grundlage für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz vor Lärm sind die Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmaktions-Richtlinien-StV)“ vom 23.11.2007 sowie der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.10.2015. Demnach kommt die Prüfung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen insbesondere dann in Betracht, wenn die vom Straßenlärm herrührenden Beurteilungspegel die in den Lärmaktions-Richtlinien-StV genannten Richtwerte übersteigen. Voraussetzung ist, dass nach rechnerischem Nachweis die		
Landessparkasse zu Oldenburg IBAN: DE65 2505 0100 0050 4030 05 BIC: SLZODE22XXX Volksbank Jever eG IBAN: DE49 2525 2254 0110 0002 19 BIC: GENODEF333 friesland.de		

6. Landkreis Friesland

Stellungnahme am 16.04.2019 eingegangen

Entsprechend dem Musteraktionsplan des Niedersächsischen Umweltministeriums vom Januar 2018 sind im Lärmaktionsplan Prüfaufträge für die Straßenbauverwaltung aufzunehmen. Dies erfolgte mit dem Lärmaktionsplan der Gemeinde Zetel.

Der Lärmaktionsplan baut entsprechend den Vorgaben auf die Lärmkartierung des Umweltministeriums Niedersachsen auf. Die gesetzlich vorgegebene Berechnungsgrundlage für die Lärmkartierung ist die VBUS.

Auf die Lärmschutz-Richtlinie-StV wird in Kap. 3.2 hingewiesen.



Beurteilungspegel gemäß RLS-90 über den betr. Werten liegen. Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll grundsätzlich der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden.

Im Ergebnis erscheint auf jeden Fall eine Lärmermittlung nach den Grundsätzen der RLS-90 erforderlich, die im Plan herangezogenen Lärmindizes L_{eq} und L_{night} mögen zwar im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie aus Gründen der Vergleichbarkeit herangezogen werden, allerdings fehlen hier die verkehrsrechtlich einschlägigen Berechnungen.

Für weitere Erörterungen hinsichtlich der Prüfung der rechtlichen Anforderungen, insbesondere vor den aufgrund der Bestimmungen der § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entstehenden Ausgangslage, steht der Unterzeichner zur Verfügung, aber in dieser Fassung erscheint der Lärmaktionsplan weder aussagekräftig noch rechtlich relevant.

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:

Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:

Fachbereich Umwelt:

Es bestehen keine Bedenken.

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:

Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:

Ggf./s. Wird noch eine Stellungnahme nachgereicht.

LR Ambrosy

Seite 2

Die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) werden (so viel lässt sich aus der Lärmkartierung des Umweltministeriums ablesen) überschritten (s. Kap 3.2). Insofern ist die Zumutbarkeitsschwelle überschritten (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 4.6.1986 – 7 C 76/84) und der Verkehrslärm ist für die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen abwägungsrelevant und kann sich zur Pflicht zum Einschreiten verdichten (Sommer, K. in Lärmbekämpfung 2/2009).

Da die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV in Zetel überschritten werden, besteht ein Anspruch auf Einzelfallprüfung und ermessensfehlerfreie Entscheidung der für verkehrsrechtliche Anordnung zuständigen Behörde. Eine entsprechende Prüfung wird mit dem Lärmaktionsplan eingefordert (gemäß dem Musteraktionsplan des Niedersächsischen Umweltministeriums vom Januar 2018 sind entsprechend Prüfaufträge für die Straßenbauverwaltung in den Lärmaktionsplan aufzunehmen). Nach den Lärmschutz-Richtlinie-StV Kap. 2.5 sind die notwendigen Lärmberechnungen durch den Baulastträger durchzuführen.

Der Prüfauftrag für eine Einzelfallprüfung und ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die für verkehrsrechtliche Anordnung zuständigen Behörde bleibt daher im Lärmaktionsplan bestehen.

NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg Older Straße 15 - 26121 Oldenburg Gemeinde Zetel Herr Kant Ohrluit 1 26340 Zetel Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 10-BP/UJR Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Beauftragte von: Angela Gerdau E-Mail: angela.gerdau@nld.niedersachsen.de Oldenburg 17.04.2019 Durchwahl (04 471) 799 - 2120 (2125)	Gemeinde Zetel 23. April 2019 Mehr Zeichen (für Antwort angeben): 19/108 Umweltlärm – Aufstellung eines Aktionsplans zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinien im Bereich der L 815 und der B 437 innerhalb der Gemeinde Zetel	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Bei einem Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen wie z.B. der Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, dem Einbau von lärmminderndem Asphalt und Schallschutzelementen oder der Festlegung von Ruhegebieten sind unsere Belange nicht betroffen. Lediglich beim möglichen Ausbau vorhandener Schallschutzwälle und vor allem beim Neubau von Schallschutzwänden und -wällen sind die Denkmalschutzbehörden in den jeweiligen Planverfahren hinreichend zu beteiligen.	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Dr. Jana Esther Fries) Bezirksarchäologin Oldenburg	Beauftragte Person möglichst verbindlich Telefon (04 471) 799 - 2120 Telefax (04 471) 799 - 2125 Dienstverbindung NordLB (BLZ 251 200 00) Konto 150 100 543 Zentrale des NLD Stützpunkt Oldenburg Older Straße 15 Telefon (04 471) 799 - 2125 - 0
--	--	---	---	--

Dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

7. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme am 23.04.2019 eingegangen